

Im Nachweisgesetz wird die Textform zugelassen

Am 18. Oktober hat der Bundesrat dem Bürokratienteilungsgesetz IV (BEG IV) zugestimmt. Dadurch treten am 1. Januar 2025 wichtige Regelungen des BEG IV in Kraft, darunter auch Änderungen am Nachweisgesetz (NachwG), die Auswirkungen auf die Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) haben. Künftig können Arbeitsverträge neben der schriftlichen Form auch in Textform abgeschlossen werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit dem BEG IV wird es leichter, die formalen Anforderungen des NachwG zu erfüllen. Das bedeutet, dass wesentliche Arbeitsbedingungen gemäß § 2 NachwG, zu denen auch die betriebliche Altersversorgung gehört, künftig in Textform erstellt und elektronisch an den Arbeitnehmer übermittelt werden können. Dies gilt jedoch nur, wenn

- das Dokument für den Arbeitnehmer zugänglich ist,
- es gespeichert und ausgedruckt werden kann und
- der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auffordert, den Erhalt zu bestätigen.

Für die Übermittlung der wesentlichen Arbeitsbedingungen muss ein Medium verwendet werden, auf das der Arbeitnehmer Zugriff hat.

Wichtig für kollektive Systeme wie die betriebliche Altersversorgung: Bei Betriebsvereinbarungen genügt ein Hinweis im Arbeitsvertrag auf die jeweils gültige Betriebsvereinbarung. In Unternehmen ohne Betriebsrat, in denen Versorgungsordnungen bestehen, sowie bei leitenden Angestellten, deren Versorgungszusagen durch eine Sprecherausschussvereinbarung geregelt sind, muss die Übermittlung individuell an jeden Arbeitnehmer erfolgen (in Textform); eine allgemeine Bekanntmachung (z.B. eine Versorgungsordnung) reicht nicht aus (siehe Gesetzesbegründung, S. 120).

Wenn der Arbeitgeber die wesentlichen Arbeitsbedingungen oder den Arbeitsvertrag, der diese Informationen enthält, per E-Mail versendet, muss er die E-Mail mit einer Empfangsbestätigung versehen.

Enthält ein Arbeitsvertrag die nach § 2 Abs. 1 NachwG erforderlichen Angaben und wird er in der beschriebenen Form übermittelt, entfällt ein weiterer Nachweis der Arbeitsbedingungen (§ 2 Abs. 5 NachwG).

Lediglich in bestimmten Wirtschaftsbereichen nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleibt die Schriftform weiterhin erforderlich. Die neue Regelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und betrifft ausschließlich das Nachweisgesetz. Andere Vorschriften, die ein Schriftformerfordernis enthalten (wie etwa § 6a EStG), bleiben unverändert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

MARTENS & PRAHL Pensionsmanagement GmbH

Unter den Linden 32-34 • 10117 Berlin
T +49 30 680 750 200 • F +49 30 680 750 222
kontakt@martens-prahl-pm.de

26.11.2024